

Mittwoch, 12. Juni 2013

Lärmschutz

Entschädigungen bei Fluglärm

Wer künftig im Garten oder auf dem Balkon wegen des Neubaus oder der Erweiterung eines Flughafens durch Fluglärm gestört wird, bekommt eine festgelegte Entschädigungssumme. Das Bundeskabinett hat eine entsprechende Verordnung beschlossen.



Die neue Verordnung sorgt für Rechts- und Planungssicherheit der Betroffenen

Foto: *Thomas Trutschel/photothek.net*

Eine neue Verordnung regelt, wie Wohnungs- und Hauseigentümer entschädigt werden, die in ihren Gärten, auf Balkonen und Terrassen Fluglärm ertragen müssen. Voraussetzung für eine Entschädigung ist die Art, wie die Außenanlagen genutzt werden können: Wo ein regelmäßiger Aufenthalt und eine wohnähnliche Nutzung möglich sind, gibt es einen Anspruch auf Entschädigung. Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Fluglärmsgesetzes wurde nun vom Bundeskabinett beschlossen.

Verordnung beschleunigt Entschädigung

Die Verordnung dient dem schnelleren und einfacheren Vollzug des novellierten Fluglärmsgesetzes von 2007. Sie sorgt für Rechts- und Planungssicherheit der Betroffenen bei der Abwicklung der Entschädigung. Erster Anwendungsfall ist die Erweiterung des Flughafens Frankfurt am Main. Im Übrigen gilt die Verordnung für alle Erweiterungen und Neubauten mit einer Planfeststellung, also Genehmigung, nach der Fluglärmmovelle 2007.

Die Regelungen entsprechen der aktuellen Entschädigungspraxis, wie sie sich aus den Planfeststellungsbeschlüssen der laufenden Flughafen-Vorhaben und der Rechtsprechung ergibt. Der Flugplatzhalter zahlt die Entschädigung, wenn andere Maßnahmen - wie zum Beispiel Lärmschutzwälle - zwar notwendig wären, aber technisch nicht machbar oder mit dem Wohnen im Freien nicht vereinbar sind.

Fluglärmschutz als langfristige Politik

Die Bundesregierung verfolgt das Thema Fluglärmschutz dauerhaft und mit einer langfristigen Perspektive: Sie hat mit dem Fluglärmsgesetz 2007 den Lärmschutz deutlich verbessert. Gegenüber dem Gesetz von 1971 sind die Grenzwerte für den passiven Lärmschutz um 10 bis 15 Dezibel abgesenkt worden. Erstmals ist seitdem auch eine Nacht-Schutzzone auszuweisen. Des Weiteren sorgt die Novelle für eine vorausschauende Siedlungsplanung im Flughafen-Umland. Sie fördert Investitionen der Flughafenbetreiber in baulichen Schallschutz.

Zwei Rechtsverordnungen konkretisierten bislang die Vorschriften des Fluglärmsgesetzes: Die 1. Fluglärmschutzverordnung von 2008 regelt die Datenerfassung über den Flugbetrieb und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung der Lärmschutzbereiche. Die 2. Fluglärmschutzverordnung von 2009 legt die baulichen Anforderungen für den Schallschutz von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen im Lärmschutzbereich fest. Die nun beschlossene Dritte Verordnung schreibt diese Politik fort.